

VRiLG Dr. Georg Bischoff und Ass. jur. Simone Braam, Münster*

„Die Verfolgungsjagd“

THEMATIK	Strafurteil, Straßenverkehrsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Fischer, StGB; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO; Schönfelder; Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Aktenauszug:

Staatsanwaltschaft
- 81 Js 2678/08 -

Münster, 16.9.2015

An das
Amtsgericht
- Strafrichter -
Münster

Anklageschrift

Der Marc Jahns,
geb. am 11.2.1976 in Münster, Falgerstr.5, 48149 Münster, ledig, Deutscher,

wird – unter Beschränkung hinsichtlich verwirklichter Sachbeschädigungsdelikte gemäß
§ 154 a StPO –

angeklagt,

am 15.8.2008
in Münster

durch drei selbstständige Handlungen

1. durch dieselbe Handlung

a) vorsätzlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen ist, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch fahrlässig Leib und Leben eines anderen Menschen sowie fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben,

b) vorsätzlich im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen ist, das Fahrzeug sicher zu führen,

2. durch dieselbe Handlung

a) sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er zugunsten der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat,

b) im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos bei einem Überholvorgang falsch gefahren zu sein, und dadurch vorsätzlich Leib und Leben eines anderen Menschen sowie fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben,

c) die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt zu haben, dass er einen dem Hindernisbereiten ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff vorgenommen hat, und dadurch vorsätzlich Leib und Leben eines anderen Menschen sowie eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet zu haben,

d) einem Amtsträger bei der Vornahme einer Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben,

e) vorsätzlich im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen ist, das Fahrzeug sicher zu führen,

* Der Autor *Bischoff* ist als Vors. Richter Ausbildungsleiter beim LG Münster und Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück; die Autorin *Braam* ist Rechtsreferendarin am LG Münster.

3. durch dieselbe Handlung

- a) sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er zugunsten der Geschädigten die Feststellung seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat,
- b) vorsätzlich im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am 15.8.2015 gegen 3.30 Uhr verursachte der Angeschuldigte nach Alkoholgenuss mit seinem Pkw VW Golf III, amtliches Kennzeichen MS-MJ 09, auf dem Friesenring einen Verkehrsunfall, indem er gegen den dort am Straßenrand parkenden Pkw Audi A 5, amtliches Kennzeichen MS-SB 199, der Geschädigten Schmitz stieß. An diesem Fahrzeug entstand ein Sachschaden in Höhe von 2.300 EUR.

Beim Eintreffen der Polizeibeamten POK Meyer und POK Olm zur Unfallaufnahme, fuhr der Angeschuldigte mit seinem Pkw davon, ohne zuvor die Feststellung der Personalien zu ermöglichen. Gefolgt von dem Polizeifahrzeug flüchtete er über den Friesenring Richtung Yorkring. Auf dieser zweispurigen Straße versuchte POK Meyer den Angeschuldigten links zu überholen. Als das Polizeifahrzeug fast dieselbe Höhe des Fahrzeugs des Angeschuldigten erreicht hatte, wechselte der Angeschuldigte völlig unerwartet von der rechten auf die linke Spur, obwohl seine Fahrspur frei war. Ein Unfall konnte nur durch eine sofortige Vollbremsung des POK Meyer verhindert werden. Danach setzte er seine Flucht über die Steinfurter Straße fort. Da eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu erwarten war, rammte POK Meyer das Fahrzeug des Angeschuldigten mit dem Polizeifahrzeug beim Abbiegen auf die Gasselstiege.

Obwohl das Fahrzeug des Angeschuldigten durch den Aufprall getroffen wurde und sich um 45 ° drehte, gelang es dem Angeschuldigten, die Fahrt fortzusetzen. Aufgrund einer Beschädigung durch den Rammvorgang platzte nach etwa 300m der rechte Hinterreifen des Fahrzeuges des Angeschuldigten, was zur Folge hatte, dass der Angeschuldigte seine Geschwindigkeit drosseln musste. Dies nutzte POK Meyer zu einem Überholmanöver aus und zwang den Angeschuldigten anzuhalten. Die daraufhin entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,57 ‰.

Der Angeschuldigte hat sich durch seine Taten als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr erwiesen.

Vergehen gemäß §§ 113, 142 I Nr.1, 315 b I Nr.3, 315 c I Nr. 1 a, III Nr. 1, 315 c I Nr.2 b, 316 I, 52, 53, 69, 69 a StGB

Beweismittel:

I. Zeugen:

1. Lisa Schmitz, Friesenring 3, 48149 Münster,
2. POK Meyer, zu laden über Polizeipräsidium Münster, Friesenring 20, 48145 Münster,
3. POK Olm, zu laden ebenda.

II. Urkunden / Augenscheinsobjekte:

1. BAK- Gutachten, Bl. 83 d. A.,
2. Lichtbilder, Bl. 13 ff.
3. Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 8.9.2015

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Strafrichter – zu eröffnen.

Dr. Klug
Staatsanwältin

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht Dr. Winter
als Richter,
Staatsanwältin Dr. Klug
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Frei
als Verteidiger,
Justizbeschäftigter Herbst
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

...

Nach dem Aufruf der Sache wurden die Zeugen belehrt und entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
Die eingangs genannten Personalien sind richtig.

Die Anklageschrift vom 16.9.2015 wurde verlesen.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärte:

Ich bin nur bereit, weitere Angaben zu meinen persönlichen Verhältnissen zu machen. Nach meinen Hauptschulabschluss habe ich eine Ausbildung zum Landschaftsgärtner gemacht. Die letzten Jahre war ich jedoch arbeitslos und lebte von „Hartz IV“. Vor kurzem bekam ich jedoch einen Job in einer Gärtnerei vermittelt. Dort arbeite ich seit dem 1.10.2015. Ich habe 6 Monate Probezeit und verdiene rund 1.100,00 EUR (netto). Die Arbeit macht mir viel Spaß und ich hoffe, dass ich den Job nicht verliere.

Im Übrigen möchte ich nicht zur Sache aussagen.

Es wurde in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugin Schmitz wurde hereingerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Lisa Schmitz, bin 29 Jahre alt, Krankenschwester, wohnhaft in Münster, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Am 15.8.2015 bin ich gegen 3:30 Uhr durch einen sehr lauten Knall wach geworden. Aus dem Fenster konnte ich auf die Straße sehen. Dort sah ich, dass ein schwarzer Golf III offensichtlich mit meinem am Straßenrand parkenden Audi A 5 kollidiert war. Der Angeklagte stieg gerade aus dem Golf aus und sah sich den Schaden an. Ich habe daraufhin sofort die Polizei verständigt. Anschließend zog ich etwas über und bin zu dem Angeklagten gegangen. Dieser roch stark nach Alkohol und lallte. Ohne Zögern erklärte er sofort, dass er den Schaden begleichen würde und bat mich, nicht die Polizei zu verständigen. Da ich nicht wollte, dass er floh, verwickelte ich ihn in ein Gespräch und fragte, wie es zu dem Unfall gekommen sei. Er antwortete, dass ihm jetzt bewusst sei, dass er ein paar Bier zuviel getrunken und dessen Wirkung unterschätzt habe. Gerade als er mir seine Visitenkarte geben wollte, kam der herbeigerufene Polizeiwagen. Als der Angeklagte diesen sah, brach er sein Vorhaben ab, rannte zu seinem Auto und fuhr davon. Der Polizeiwagen nahm dann die Verfolgung auf.

Auf Nachfrage:

Die linke Seitentür sowie der linke Kotflügel wurden eingedrückt und zerkratzt. Die Reparaturkosten betragen ca. 2.300 EUR. Der Zeitwert meines Fahrzeugs liegt bei 20.000 EUR.

Sodann wurde der Zeuge POK Meyer hereingerufen.

Zur Person:

Holger Meyer, 41 Jahre alt, Polizeibeamter in Münster, mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Am 15.8.2015 erhielten mein Kollege Olm und ich den Einsatz „Verkehrsunfall auf dem Friesenring“. Als wir am Unfallort eintrafen, sahen wir, dass ein schwarzer VW Golf, amtliches Kennzeichen MS-MJ 09, offensichtlich von der Fahrbahn abgekommen war und mit dem am Straßenrand parkenden Audi A5, amtliches Kennzeichen MS-SB 199, kollidiert war. Neben den Fahrzeugen standen der Angeklagte sowie die Anzeigererstatterin Schmitz. Als der Angeklagte uns sah, rannte er zu seinem Auto und fuhr davon. Unter Inanspruchnahme von Blaulicht und Martinshorn nahmen wir die Verfolgung auf. Der Fluchtweg verlief zunächst über den Friesenring und Yorkring. Auf dem zweispurigen Yorkring versuchte ich dann, den Angeklagten mit dem von mir gesteuerten Polizeifahrzeug links zu überholen. Ich hatte vor, ihn durch späteres Einscheren auf der rechten Spur an der weiteren Flucht zu hindern. Als wir fast die Höhe des Angeklagten erreicht hatten, wechselte der Angeklagte dann völlig unerwartet und abrupt von der rechten auf die linke Spur, obwohl seine Fahrspur frei war. Ich dachte noch: Jetzt knallt es. Einen Unfall konnte ich dann aber aufgrund der sofortigen Vollbremsung verhindern. Auf die Gegenfahrbahn konnte ich nicht ausweichen, da uns mehrere Fahrzeuge entgegen kamen.

Auf Nachfrage:

Der Abstand zwischen unserem Fahrzeug und dem Fahrzeug des Angeklagten betrug zu diesem Zeitpunkt deutlich unter einer Fahrzeuglänge. Die Geschwindigkeit lag jedenfalls deutlich über der dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Danach setzte der Angeklagte seine Flucht über die Steinfurter Straße Richtung Innenstadt fort. Da aufgrund der Fahrweise des Angeklagten eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bei Fortsetzung der Verfolgungsfahrt zu erwarten war, rammte ich in Absprache mit meinem Kollegen Olm das Fahrzeug des Angeklagten mit dem Polizeifahrzeug beim Abbiegen in die Gasselstiege. Obwohl sich das Fahrzeug des Angeklagten durch den Rammvorgang um 45° drehte, gelang es ihm weiterzufahren. Jedoch platzte aufgrund einer Beschädigung durch den Rammvorgang der rechte Hinterreifen des Fahrzeugs des Angeklagten und der Angeklagte musste die Geschwindigkeit aufgrund dessen nach etwa 500m drosseln. Dies nutzte ich zu einem Überholmanöver aus und zwang den Angeklagten anzuhalten. Er hat sich dann ohne weiteren Widerstand festnehmen lassen. Anschließend wurde eine Blutentnahme angeordnet und durchgeführt. Der Schaden am Polizeifahrzeug betrug etwa 4.500 EUR.

Sodann wurde der Zeuge POK Olm hereingerufen.

Zur Person:

Walter Olm, 40 Jahre alt, Polizeibeamter in Münster, mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge Olm die Aussage des Zeugen Meyer bestätigt.

Das BAK-Gutachten des Instituts der Rechtsmedizin der WWU Münster vom 18.8.2015 wurde verlesen. Aus dem Gutachten ergibt sich eine BAK von 1,57‰ zum Entnahmezeitpunkt am 15.8.2015 um 4:10 Uhr.

Sodann wurde der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 8.9.2015 verlesen. Er enthielt keine Eintragungen.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte:

Hinweis: Vom Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Verteidiger beantragte:

Hinweis: Vom Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **KLAUSUR STRAFRECHT · „DIE VERFOLGUNGSJAGD“**

Vermerk für die Bearbeitung:

Das Urteil ist in vollständig abgefasster Form zu entwerfen.

Wird ein rechtlicher Hinweis gemäß § 265 StPO für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser Hinweis erfolgt ist.